Zeitschrift: Zoom-Filmberater

Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 33 (1981)

Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen

Nr. 11, 3. Juni 1981

ZOOM 33. Jahrgang «Der Filmberater» 41. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Redaktion

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Ständiger Mitarbeiter der Redaktion: Matthias Loretan

Abonnementsgebühren

Fr. 32.– im Jahr, Fr. 19.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 37.–/22.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 27.–/ Halbjahresabonnement Fr. 16.–, im Ausland Fr. 32.–/19.–).
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

Kommunikation und Gesellschaft
2 Die sexuelle Revolution hat nicht stattgefunden (Sexualität am Bildschirm)

Filmkritik
8 *Cafè Express*
9 *Nicht alles, was fliegt, ist ein Vogel*
11 *Das Ende des Regenbogens*
12 *Die letzten Jahre der Kindheit*
14 *Taxi zum Klo*
16 *It Happened One Night*
18 *Some Like It Hot*

Arbeitsblatt Kurzfilm
20 *Guten Morgen mein Sohn*

TV/Radio-kritisch
22 10.–16. Mai: eine Woche «Kulturschiene» bei Radio DRS

28 Ein Vergnügen, das fordert (Hörspielprogramm und Sparwelle)

Berichte/Kommentare
32 Video – ein Medium mit neuen Möglichkeiten Gründung eines Schweizerischen Video-Verbandes

Titelbild

«Cafè Express» von Nanni Loy, eine Komödie mit ernstem Hintergrund, lebt nicht zuletzt von der brillanten Schauspielkunst und vom komödiantischen Talent des Hauptdarstellers Nino Manfredi. Bild: Parkfilm

LIEBE LESER

nicht unerwartet hat der Bundesrat jüngst beschlossen, die Ende Juni auslaufende Kabelrundfunk-Verordnung um ein weiteres Jahr zu verlängern. Versuche mit drahtlosem lokalem Radio werden demnach – zum Ärger wohl etlicher der gegen 100 Gesuchsteller – frühestens ab Juli 1982 zugelassen, wenn eine neue Verordnung in Kraft tritt; ob mit oder ohne Werbung wird nicht zuletzt aufgrund eines Vernehmlassungsverfahrens über den Entwurf der Medienkommission Kopp entschieden, das noch vor den Sommerferien in die Wege geleitet werden soll. Die alte Verordnung verbietet bekanntlich die Finanzierung von lokalen Programmen mit Werbung wie auch die drahtlose Übermittlung. Dafür schreibt sie vor, dass ein Drittel des Programms lokalen Inhalten gewidmet sein muss. Dass der Bundesrat diese restriktive und auf wackeliger Rechtsgrundlage stehende Regelung, die seit 1977 in Kraft steht und vor allem einen Wildwuchs im lokalen UKW-Bereich verhindern soll, ein weiteres Jahr lang gelten lassen will, hat ihm den Vorwurf der medienpolitischen Führungslosigkeit und Entscheidungsarmut eingetragen.
Der Ärger jener, die sich die Aufhebung des SRG-Monopols lieber schon heute als erst morgen und die Privatisierung sowie Kommerzialisierung von Radio und Fernsehen herbeisehnen, ist verständlich. Die Verlängerung der bestehenden Regelung schafft in der Tat der SRG als Verbreiterin von Programmen und Programminhalten wie auch der PTT als Eignerin der technischen Infrastruktur einen Vorsprung, ihre Absichten im Bereich des Satellitenfernsehens, des lokalen Rundfunks und der neuen Medien (Teletext usw.) zur Realisierungsreife zu bringen und damit die schweizerische Medienzukunft entscheidend zu beeinflussen. Die Verantwortung, die daraus der SRG und der PTT als faktisch öffentliche Monopolbetriebe erwächst, ist gewaltig. Sie werden innert Jahresfrist zumindest in planerischer Hinsicht den Beweis anzutreten haben, dass sie die Bevölkerung ihren wirklichen Bedürfnissen entsprechend mit elektronischen Medien besser zu versorgen wissen als private Unternehmer mit kommerziellen Interessen. Der «reichen» PTT wird dies leichter fallen als der SRG, die sich immer tiefer ins Dilemma verstrickt sieht, zur verantwortungsvollen Programmplanung neue Aufgaben übernehmen zu müssen, ohne mit entsprechenden finanziellen Mitteln ausgerüstet zu werden. Die SRG steht damit vor einer entscheidenden Bewährungs- und Zerreissprobe.
Mit der Verlängerung der Kabelrundfunk-Verordnung zementierte der Bundesrat weder den status quo noch verschaffte er sich eine zusätzliche medienpolitische Denkpause. Er setzte damit vielmehr das medienpolitische Selbstverständnis aller interessierten Kreise einer Bewährung aus: So wie SRG und PTT die Chance eingeräumt erhielten, noch einmal ohne die Belastung einer unter ungleichen Voraussetzungen operierenden Konkurrenz im lokalen Bereich (und auch im grenzüberschreitenden des Satellitenfernsehens) ihr Konzept für eine Medienzukunft auf öffentlicher Basis zu entwickeln, haben mit der Vernehmlassung alle andern an den Medien interessierten Institutionen am Beispiel des neuen Verordnungsentwurfes Gelegenheit, ihre Vorstellungen zu äussern. Darf man hoffen, dass sie dabei nicht nur wirtschaftliche oder politische Anliegen zum Ausgangspunkt ihrer Überlegungen machen, sondern sich auch die Frage stellen, welches Fernsehen und welches Radio der Bürger unseres demokratischen Staatswesens wirklich braucht? Der Bundesrat selber wird dies in dieser Phase der medienpolitischen Weichenstellung ebenfalls tun müssen, wenn er demnächst dem Parlament zuhanden der Volksabstimmung den Wortlaut für den längst fälligen Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen vorlegt. Dieser hat nämlich im wesentlichen den Auftrag zu umschreiben, den die elektronischen Massenmedien in unserem Lande zu erfüllen haben, ganz gleichgültig, wer immer auch die Programme gestaltet und ausstrahlt.

Mit freundlichen Grüssen